



Regelungen für den Frauen-, Herren- und Jugendspielbetrieb auf Verbands- und Kreisebene wegen Erkrankungen aufgrund des Covid-19 Virus oder entsprechendem Krankheitsverdacht gemäß § 47a SpO/WDFV

I. Keine behördliche Anordnung

1. Liegt eine bestätigte Infektion mit Covid-19 eines/r Spielers*in, der/die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt wird und an den Trainingseinheiten und Spielen des Vereins in den vorherigen vierzehn Tagen teilgenommen hat, durch ein vorgesehene Testverfahren gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes NRW in ihrer jeweiligen Fassung vor, ohne dass eine behördliche Anordnung in Bezug auf die anderen Spieler*innen der Mannschaft erlassen werden kann, ist das kommende Pflichtspiel auf Antrag des betroffenen Vereins von der/dem zuständigen Staffelleiter*in abzusetzen.

2. Der Antrag auf Spielabsage wegen der Erkrankung und fehlender behördlichen Anordnung ist an den/die zuständige/n Staffelleiter*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende*n des zuständigen Spielausschusses über das E-Postfach zu stellen.

3. Das Pflichtspiel wird frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Spieltermin abgesetzt, um mögliche Anordnungen der zuständigen Behörden berücksichtigen zu können.

4. Neben dem Antrag hat der Verein einen Nachweis über die bestätigte Infektion mit Covid-19 des/der Spielers*in vorzulegen. Täuschungen über gemeldete Infektionen werden durch den/die zuständige/n Staffelleiter*in vor den Sportgerichten angezeigt.

II. Behördliche Anordnung

1. Bei einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalens oder der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes in ihrer jeweiligen Fassung

für mindestens

- a) 5 Spieler*innen bei einer 11er Mannschaft
- b) 5 Spieler*innen bei einer 10er Mannschaft
- c) 4 Spieler*innen bei einer 9er Mannschaft
- d) 3 Spieler*innen bei einer 7er Mannschaft

die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt werden und in den letzten vierzehn Tagen an den Trainingseinheiten und Spielen des Vereins teilgenommen haben, erfolgt die Absetzung der im festgelegten Quarantäne-Zeitraum angesetzten Spiele. Bei weniger als der Mindestanzahl an Spielern*innen erfolgt keine Absetzung oder Verlegung der Spiele.

2. Der Verein hat den Antrag und entsprechende Nachweise über das E-Postfach der/m zuständigen Staffelleiter*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende*n des zuständigen Spielausschusses vor dem ersten abzusetzenden Pflichtspiel vorzulegen.



**Regelungen für den Frauen-, Herren- und Jugendspielbetrieb
auf Verbands- und Kreisebene wegen Erkrankungen aufgrund des Covid-19 Virus oder
entsprechendem Krankheitsverdacht gemäß § 47a SpO/WDFV**

Bei einer kurzfristigen Quarantäne-Anordnung ist der Nachweis einen Tag nach Eingang der Mitteilung beim Verein an den/die zuständige/n Staffelleiter*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende*n des Spiausschusses über das E-Postfach nachzureichen. Bei Ausbleiben der Nachreichung erfolgt Anzeige durch den/die zuständige/n Staffelleiter*in beim zuständigen Sportgericht.

3. Nach einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne, die zu Spielabsetzungen geführt hat, hat der Verein nach Auslaufen der Quarantäne einen Anspruch auf 3 Tage Vorbereitungszeit vor dem nächsten Pflichtspiel.

Die Vorbereitungszeit verlängert sich bei einer mehr als zweiwöchigen angeordneten Quarantäne auf 10 Tage und bei einer mehr als vierwöchigen angeordneten Quarantäne auf 14 Tage.